

EINE BEDENKLICHE STAATSANGEHÖRIGKEITS-REGELUNG AM PERSISCHEN GOLF

Einer der neun britischen Schutzstaaten am Persischen Golf, die durch Vertrag vom 27. Februar 1968¹ eine Föderation vorbereitet haben, die bei Abzug der Engländer 1971 unabhängig werden soll, ist Qatar. Die Halbinsel unterstand im 18. Jahrhundert Bahrain, später der Hohen Pforte, bis Großbritannien durch Vertrag mit Qatar vom 3. November 1916² das Protektorat übernahm. Das Protektorat wurde bis 1947 vom Vizekönig von Indien ausgeübt; es ergingen britische Orders in Council, vorwiegend über die Gerichtsbarkeit³. Die Staatsangehörigkeit wurde erstmals durch die Proklamation Nr. 13 des Emirs von Qatar vom 12. April 1951 geregelt. Dieses kurze, aus acht Artikeln bestehende Gesetz kannte fünf Erwerbsgründe (Geburt im Inland, Abstammung von qatarischen Vätern oder Großvätern, Eheschließung, Einbürgerung, Wiederverleihung) und fünf Verlustgründe (Einbürgerung im Ausland, Ausbürgerung, Eheschließung und Erwerb fremder Staatsangehörigkeit, Widerruf der Einbürgerung, Scheidung oder Tod des Gatten führte für die Frau zum Verlust der durch die Ehe erworbenen Staatsangehörigkeit). Ein 1961 erlassenes zweites Staatsangehörigkeitsgesetz hat 17 Artikel und ist zwei Jahre nach Erlass bereits wieder geändert worden. Es kennt folgende fünf Erwerbsgründe: Geburt im Inland; Abstammung vom qatarischen Vater, wobei ursprünglich Qatarier solche sind, die seit mindestens 1930 ununterbrochen im Inland wohnten und ihre Staatsangehörigkeit behielten; Einbürgerung; Wiedererwerb solcher, die wegen Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit ihre qatarische verloren; Eheschließung, falls keine negative Option vorlag (Art. 10 ursprüngliche Fassung) bzw. seit 1963 nur noch bei positiver Option der Ehefrau, die abgelehnt werden kann. Dabei sind besonders ausführlich die Vorschriften über die Einbürgerung (Art. 3–6): es können pro Jahr nur 10 Ausländer eingebürgert werden, es sei denn, es handele sich um Araber. Die Eingebürgerten werden erst nach fünf bzw. zehn Jahren in ihren Rechten den Inländern gleichgestellt, stehen also solange wie Staatenlose da. Als Verlustgründe werden nur noch Ausbürgerung und Eheschließung (falls dabei eine fremde Staatsangehörigkeit erworben wurde) aufgeführt. Unter den Ausbürgerungsgründen findet sich in Art. 15 Ziffer 4 die sehr weitgefaßte Klausel, daß der Betreffende für eine „zionistische“ oder eine Organisation arbeitet, die bezweckt, „das gesellschaftliche und wirtschaftliche System in Qatar zu zerstören“. Auf Grund dieser Generalklausel können mißliebige Personen sehr leicht ausgebürgert werden, so daß sie dann die Zahl der Staatenlosen unnötig vermehren. Das Gesetz von 1951 gestattete die Ausbürgerung generell nur bei Doppelstaatigkeit — lediglich bei Eingebürgerten war ein Widerruf möglich, wenn dieser „aus irgendeinem Grunde angebracht ist“. Das alte Gesetz ermöglichte aber nur bei Eingebürgerten eine unbeschränkte Ausbürgerung, das neue Gesetz praktisch bei allen Personen. Es fragt sich, ob solche Vorschriften mit der allgemeinen Tendenz des Völkerrechts, Staatenlosigkeit zu vermeiden, vereinbar sind. Die vier Haager Abkommen vom 12. April 1930 enthielten in den Schlußbestimmungen jeweils eine Vorschrift (z. B. Art. 29 der Konvention), daß die Vertragspartner erklären könnten, das Abkommen nicht auf Kolonien, Protektorate usw. zu erstrecken oder aber darauf zu erstrecken. So hat Indien 1935 ausdrücklich erklärt, daß die Abkommen nicht für die indischen Fürstenstaaten (die waren Protektorate) gelten sollten. Daraus kann man schließen, daß es für die Protektorate außerhalb Indiens gilt. Jedenfalls hat Großbritannien keinerlei Erklärung über eine Ausklammerung seiner abhängigen Gebiete abgegeben.

HELLMUTH HECKER

1 Text auf englisch: Orient 1968, S. 67.

2 Text auf englisch: Revue égyptienne 1959, S. 63.

3 4. 11. 1938, 9. 3. 1939, 29. 3. 1949, 1. 8. 1953, 15. 6. 1959.